



Leitung

Merkblatt Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige (d.h. volljährige und urteilsfähige) Person vorausschauend festlegen, wer ihre Angelegenheiten regeln soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage ist. Sie kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit bei der Personensorge, der Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Wie wird ein Vorsorgeauftrag errichtet?

Der Vorsorgeauftrag muss von der vorsorgenden Person handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Werden diese Formvorschriften nicht beachtet, kann der Vorsorgeauftrag keine Wirkung entfalten. Soll der Vorsorgeauftrag abgeändert werden, müssen die Formvorschriften ebenfalls eingehalten werden.

Wo wird der Vorsorgeauftrag aufbewahrt?

Im Kanton Graubünden obliegen die Hinterlegung und Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen der KESB (Art. 39 Abs. 3 lit. b EGzZGB¹). Diese Aufgabe wird in Art. 36 Abs. 1 und 2 KESV² präzisiert: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt diese an einem dafür geeigneten Ort auf. Damit soll sichergestellt werden, dass die Urkunde eines Vorsorgeauftrages amtlich und an einem sicheren Ort (geschützt vor Feuer, Wasser, Diebstahl etc.) aufbewahrt werden kann, damit sie im Bedarfsfall jederzeit zur Verfügung steht. Eröffnet die KESB ein Abklärungsverfahren und liegt bei der betroffenen Person vermutungsweise eine Urteilsunfähigkeit vor, wird intern und beim Zivilstandsamt geprüft, ob ein Vorsorgeauftrag hinterlegt ist. Inhaltlich werden die Vorsorgeaufträge nicht überprüft. Jede Hinterlegung kostet Fr. 100.00.

Der Vorsorgeauftrag muss nicht bei der KESB hinterlegt werden, sondern kann auch zu Hause, bei der beauftragten Person, beim Notar oder bei der Notarin usw. aufbewahrt werden.

Der Hinterlegungsort kann beim Zivilstandesamt eingetragen, die Urkunde dort aber nicht hinterlegt werden.

Der aktuelle Hinterlegungsort der KESB Graubünden befindet sich bei der KESB Zweigstelle Surselva in Ilanz. Adresse: KESB Surselva, Bahnhofstrasse 31, Postfach 40, 7130 Ilanz.

¹ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) Art. 39 Abs. 3 lit. b: Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben: Hinterlegung und Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen.

² Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) Art. 36 Abs. 1 und 2: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt diese an einem dafür geeigneten Ort auf. Die Hinterlegenden werden über die Wirkung einer Hinterlegung aufgeklärt.

Wann wird der Vorsorgeauftrag wirksam?

Der Vorsorgeauftrag kann erst wirksam werden, wenn die Person, die ihn erstellt hat, urteilsunfähig wird. Zudem muss der Vorsorgeauftrag durch die KESB am Wohnort der vorsorgenden Person überprüft und für wirksam erklärt (Validierung) werden. Die KESB prüft, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde, ob die vorsorgende Person urteilsunfähig ist (Arztzeugnis), ob die beauftragte Person bereit ist, den Auftrag zu übernehmen und ob sie dafür geeignet ist. Ausserdem prüft die KESB, ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendig sind. Die KESB stellt der beauftragten Person eine Urkunde aus, die sie als Vorsorgebeauftragte ausweist.

Erhält die beauftragte Person eine Entschädigung und Spesen?

Entschädigung der beauftragten Person und ihre Spesen werden in der Regel direkt im Vorsorgeauftrag geregelt. Ansonsten legt die KESB eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind. Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet (vgl. Art. 366 ZGB).

Wer beaufsichtigt die beauftragte Person?

Die vorsorgebeauftragte Person handelt selbständig gemäss dem Vorsorgeauftrag und steht nicht unter Aufsicht der KESB. Erfährt die KESB jedoch, dass die Interessen und das Wohl der auftraggebenden Person nicht mehr gewahrt sind, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Der Vorsorgeauftrag kann inhaltlich sehr individuell ausgestaltet werden. Entsprechende Muster und weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Notar/-in, Ihrem Vorsorgeberater/-in und bei privaten Fachstellen (z. B. Pro Senectute, Caritas).

Zuständig	Leitung KESB
Version	1.2.
Datum	31. August 2023